

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>005/0045/2001</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>03.07.2001</b>
<b>Verbesserung der Sauberkeit in der Innenstadt;</b>		
<b>hier: Eckdaten für die erforderlichen Änderungen der Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung, der Straßenreinigungssatzung und der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren</b>		
<b>Referat für Stadtentwicklung und Bauen</b>		
<b>Verfasser: Herr Panster</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>10.07.2001</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>23.07.2001</b>	<b>Stadtrat</b>

### Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung über die Möglichkeiten zur Verbesserung der Sauberkeit in der Innenstadt diene zur Kenntnis. Für die vorgeschlagenen Änderungen der einschlägigen Verordnung bzw. Satzungen werden folgende Eckdaten vorgegeben:

1. Für die Straßen in der Innenstadt werden zwei neue Reinigungsklassen, nämlich **Reinigungsklasse IV** für die Straßen, die derzeit in der Altstadt in der Reinigungsklasse III eingestuft sind und von der Straßenreinigungsanstalt gekehrt werden und **Reinigungsklasse V** für die Straßen, die in der Fußgängerzone liegen oder an diese angrenzen.
2. Für beide Reinigungsklassen wird eine **bis zu fünfmalige wöchentliche Reinigung** nach Reinigungserfordernis eingeführt.
3. Die Straßenreinigungsgebühren für die neuen Klassen pro laufenden Meter und Vierteljahr werden auf der Grundlage einer vom Betriebshof zu erstellenden Gebührenkalkulation festgelegt.
4. Die erforderlichen Veränderungen sind so durchzuführen, dass diese zum 01.10.2001 in Kraft treten.
5. Aus organisatorischen Gründen ist ein Anpassungszeitraum von einem Vierteljahr vorzusehen, in dem keine Straßenreinigungsgebühren erhoben werden.

### Sachstandsbericht:

Mit Antragschreiben vom 30.10.2000 hat die CSU-Stadtratsfraktion darauf hingewiesen, dass die Sauberkeit in der Altstadt ein wichtiges Kriterium für die Attraktivität der Innenstadt ist. Es wurde deshalb die Beschaffung eines geeigneten Reinigungsfahrzeuges für die abschließliche Reinigung der Innenstadt beantragt.

Dieser Antrag wurde bereits insofern umgesetzt, als im diesjährigen Haushalt 2001 für die Beschaffung eines Kleinreinigungsfahrzeuges für den Betriebshof der Stadt Amberg 80.000,00 DM zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage einer technischen und rechtlichen Überprüfung des Vorgangs wurden in einem Schreiben des Baureferates vom 27.03.2001 der CSU-Stadtratsfraktion die wesentlichen Kriterien zur Verbesserung des Reinigungszustandes in der Innenstadt mitgeteilt.

## Technische Voraussetzungen für die Reinigung der Innenstadt, insbesondere der Fußgängerzone

Große Teile der Innenstadt sind mit sogenannten offenen, also nicht hydraulisch gebundenen Granitpflasterbelägen ausgestattet. Der Einsatz einer Großkehrmaschine auf diesen Flächen kommt daher sowohl aus bautechnischen als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Frage. Die Problematik kann jedoch durch die Beschaffung eines geeigneten Kleinreinigungsfahrzeuges gelöst werden. Dabei wird ein höherer Aufwand für Nachverfugungen der Pflasterflächen im Rahmen des Straßenunterhalts nicht ganz zu vermeiden sein.

## Rechtliche Voraussetzungen

Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass – abgeleitet aus der Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung – bei allen Bürgern rechtlich gleiche Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Eine Reinigung in der Innenstadt ohne Weiterverrechnung der anfallenden Kosten kann deshalb nicht in Frage kommen.

Seitens des Baureferats wurde deshalb eine Umfrage bezüglich der angeschnittenen Problematik bei insgesamt 14 bayerischen Städten durchgeführt. Das Ergebnis kann aus der beigefügten Auswertungstabelle entnommen werden. Als wesentliches Ergebnis dieser Auswertung muss festgehalten werden, dass in diesen Städten in der Innenstadt eine dreimalige Reinigung, wie bisher in Amberg, aber auch teilweise eine siebenmalige Reinigung wie in Kempten oder in Straubing durchgeführt wird. Hervorzuheben ist jedoch, dass diese Reinigungen grundsätzlich von der Straßenreinigungsanstalt erfolgen.

Der von der CSU-Fraktion gewünschte Erfolg, nämlich die Verbesserung der Reinigung in der Innenstadt, kann daher aus der Sicht der Verwaltung am besten erreicht werden, wenn die entsprechenden Straßen aus **Gründen der Verbesserung der Sauberkeit in der Altstadt** in die Straßenreinigungsanstalt aufgenommen werden. Die Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung, die Straßenreinigungssatzung sowie die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr müssen ergänzt und angepasst werden.

Weiterhin ist die Erhöhung des Sonderbudgets zur Straßenreinigungsanstalt notwendig.

## **Nach Abstimmung innerhalb der Verwaltung wird im Einzelnen hierzu folgendes vorgeschlagen:**

- 1. Änderungen in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.10.1984, erstmals geändert am 21.10.1999  
§ 5 Reinigungsarbeiten**

Es wird vorgeschlagen eine Reinigungsklasse IV nach Anlage 2 einzuführen, in die wöchentlich bis zu 5 Tagen gereinigt wird und in die Straßen aufgenommen werden, die derzeit in der Altstadt in der Reinigungsklasse III, also dreimalige Reinigung, enthalten sind. Es handelt sich hierbei um die Straßen, die außerhalb der Fußgängerzone liegen und daher nach wie vor mit Großkehrmaschine gereinigt werden können.

Weiterhin wird vorgeschlagen eine Reinigungsklasse V (Fußgängerzone und teilweise angrenzende Straßen) einzuführen, die nach Bedarf in der Regel bis zu fünfmal wöchentlich mit Kleinkehrmaschine gereinigt wird.

Das Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis) der Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung sollte um eine Gruppe C ergänzt werden. In diese Gruppe C werden die Straßen innerhalb der Altstadt aufgenommen, für die ein erhöhtes öffentliches Reinigungsbedürfnis besteht.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es - wie beispielsweise in der Stadt Kempten geschehen - möglich wäre, Wege von besonderer Bedeutung auch außerhalb der Innenstadt in eine eigene Reinigungsgruppe aufzunehmen und mit Kleinkehrmaschine zu reinigen. Denkbar hierzu wäre beispielsweise die Lindenallee, der Philosophenweg oder sonstige Wege, die von besonderer Bedeutung für die Allgemeinheit sind, aufzunehmen. Dies wird jedoch derzeit nicht vorgeschlagen.

Die Anlage 2 der Straßenreinigungs- und Winterdienstverordnung ist dann um die Reinigungsklassen VI und V zu ergänzen.

## **2. Veränderungen in der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 27.07.1977, zuletzt geändert am 21.10.1999**

Der § 2 – Anschlussgebiet - ist im Absatz 2 um die Reinigungsklasse IV – Verkehrsstraßen in der Altstadt mit hohem Reinigungsanspruch - und Reinigungsklasse V –Fußgängerzone – zu ergänzen. Ebenso ist das Straßenverzeichnis zu § 2 Absatz 2 der Satzung über die Straßenreinigungsanstalt um die beiden vorgenannten Klassen zu ergänzen. Das Anschlussgebiet ist ebenfalls um die beiden Reinigungsklassen zu ergänzen. Die in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der Klasse C aufgeführten Straßen und Wege in der Altstadt sind den neuen Reinigungsklassen zuzuordnen.

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung würde sich, wie in der Anlage dargestellt, ändern.

## **3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, zuletzt geändert am 27.11.95**

Im § 4 ist die Reinigungsklasse IV und V nach entsprechender Kostenkalkulation um die erforderlichen Gebühren je Meter/Straßenfrontlänge zu ergänzen. Die Gebühren werden aufgrund einer Vorkalkulation des Betriebshofes unter der grundsätzlichen Festlegung der Reinigungsklassen bzw. der Reinigungshäufigkeit ermittelt.

Das Änderungsverfahren der Verordnung und Satzungen ist so durchzuführen, dass die angesprochenen Änderungen spätestens zum 01.10.2001 in Kraft treten.

Es wird eine vierteljährliche Anpassungs- und Umstellungsphase vorgeschlagen.

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



## Anlagen:

1. Auswertung der Umfragen
2. Ausschnitt Reinigungsplan Innenstadt - Vorschlag -
3. Vorschlag für die Neuanlage des Straßenverzeichnisses zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung

---

(Martina Dietrich, Baureferentin)